

Kurztitel

Studienförderungsgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 174/2022

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 31

Inkrafttretensdatum

01.11.2022

Abkürzung

StudFG

Index

72/13 Studienförderung

Text

Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

§ 31. (1) Die maximale Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beträgt monatlich 891 Euro ^(Anm. 1).

(2) Selbsterhalt liegt vor, wenn sich Studierende vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und das jährliche Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes während dieser Zeit wenigstens die Höhe von 11 000 Euro erreicht hat.

(3) Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes sowie Zeiten, in denen eine Tätigkeit im Rahmen einer Maßnahme gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Freiwilligengesetzes, BGBI I Nr. 17/2012, ausgeübt wird, sind für die Dauer des Selbsterhaltes jedenfalls zu berücksichtigen.

(4) Nach dem vollendeten 27. Lebensjahr beträgt die maximale Studienbeihilfe nach Selbsterhalt 923 Euro ^(Anm. 2).

(5) Erhöhungsbeträge gemäß § 26 Abs. 7 und 8 gebühren unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 3 auch bei einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt.

(_____)

*Anm. 1: gemäß BGBI. II Nr. 173/2023 ab 1.9.2023: 943 Euro
gemäß BGBI. II Nr. 212/2024 ab 1.9.2024: 1034 Euro
gemäß BGBI. II Nr. 77/2025 ab 1.9.2025: 1082 Euro
gemäß BGBI. II Nr. 221/2026 ab 1.9.2026: 1111 Euro*

*Anm. 2: ab 1.9.2023: 977 Euro
ab 1.9.2024: 1072 Euro
ab 1.9.2025: 1121 Euro*

ab 1.9.2026: 1151 Euro)

Schlagworte

Präsenzdienst, Ausbildungsdienst

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2026

Gesetzesnummer

10009824

Dokumentnummer

NOR40247564